

Prof. Dr. *Ad. Beer*) und dem Director des Museums, mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfs beauftragt. Am 29. Juni wurden die Verhandlungen über diese Angelegenheit im Unterrichtsrathe zu Ende geführt und am 27. September veröffentlichte die „Wiener Zeitung“ das von Sr. Majestät dem Kaiser genehmigte

STATUT

der Kunstgewerbeschule des k. k. Oesterreichischen
Museums für Kunst und Industrie.

§. 1.

Die Kunstgewerbeschule hat die Heranbildung tüchtiger Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie zur Aufgabe. Es bilden daher jene Zweige der Kunst, welche mit den Gewerben in nächster Verbindung stehen, die Hauptgegenstände des Unterrichtes und bedingen die Gliederung der Anstalt.

Diese Zweige sind: 1. die Baukunst, 2. die Bildhauerei, 3. das Zeichnen und Malen.

§. 2.

Die Kunstgewerbeschule zerfällt demnach:

- a) in drei Fachschulen für Baukunst, Bildhauerei, sowie für das Zeichnen und Malen; zu ihnen tritt
- b) eine Vorbereitungsschule.

§. 3.

Die Vorbereitungsschule hat die Aufgabe, bei mangelhafter Vorbildung jene Fertigkeit im Zeichnen zu gewähren, welche zu erfolgreicher Benützung des Unterrichtes in den Fachschulen nöthig erscheint.

§. 4.

Die Thätigkeit der Fachschulen findet gegenüber der eigentlichen Kunst ihre Begrenzung durch die der Anstalt gestellte Aufgabe, dem Bedürfnisse der Kunstgewerbe nach künstlerisch gebildeten Kräften zu entsprechen.

§. 5.

Die Fachschule für Baukunst umfasst daher die Lehre vom architektonischen Styl und den architektonischen Formen im Allgemeinen, im Besonderen aber ihre Anwendung auf die Baugewerbe, welche es mit künstlerischen Formen zu thun haben, also vorzüglich auf Bautischlerei, auf Möbelfabrication, auf die Fabrication von Oefen und Caminen, überhaupt ihre Anwendung auf die Ausstattung des Hauses und der Kirche, soweit sie hier in Frage kommt.